



Amtliche Mitteilung Nr. 12/2024

Zweite Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rettungsingenieurwesen mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering mit den Studienrichtungen Rettungsingenieurwesen sowie Brandschutzingenieurwesen nach der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 08/2014) der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Januar 2024

Herausgegeben am 07. Februar 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zweite Berichtigung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Rettungsingenieurwesen
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering
mit den Studienrichtungen Rettungsingenieurwesen sowie
Brandschutzingenieurwesen
nach der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014
(Amtliche Mitteilung Nr. 08/2014)
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Januar 2024

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Rettungsingenieurwesen mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln** vom 12. Februar 2014 (Amtliche Mitteilung 08/2014) wird wie folgt berichtigt:

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird „aus dem fünften und sechsten Semester“ in „aus dem vierten und sechsten Semester“ berichtigt.

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 lautet nunmehr:

„1. alle Modulprüfungen einschließlich der des sechsten Semesters bis auf zehn Credits aus dem vierten und sechsten Semester bestanden hat,“

Köln, den 23. Januar 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig